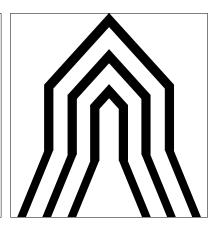
Stadt Landshut

BAUREFERAT AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG



Planung:

B a u f o r u m Architekten & Ingenieure Dipl.-Ing. (FH) Architekt Manfred Wimmer Innere Regensburger Str. 5-6, 84034 Landshut

Tel.: 0871 / 9 23 63 0

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S.796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBI. S. 366) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBI. S. 174) erlässt die Stadt Landshut die Satzung

Bebauungsplan Nr. 02 - 34 "Zwischen Klötzlmüllerstraße und Klötzlmühlbach"

Für die Aufstellung des Entwurfes

Landshut, den 18.11.2011 Baureferat Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Landshut, den 18.11.2011 Baureferat

Reisinger Bauoberrat Doll Baudirektor Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am

wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB vom Stadtrat am bekanntgemacht.

gefaßt

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. wurde als Entwurf vom Stadtrat am Abs.2 Satz 1 Nr.2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am

gebilligt und hat gem. § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 13 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs.1 BauGB am den Bebauungsplan Nr. als Satzung beschlossen.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Nach Abschluß des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan Nr. und die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Festsetzungen durch Planzeichen

1. Geltungsbereich

1.1



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet gem § 4 BauNVO

Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr. 1,4 und 5 BauNVO werden nicht zugelassen.

2.2

2.1



Mischgebiet gem § 6 BauNVO

Ausnahmen nach § 6 Abs.3 werden nicht zugelassen.

3. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)			
3.1	GR	maximal zulässige Grundfläche	
3.2	GF	maximal zulässige Geschossfläche	
3.3	z.B. III	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. 3 Vollgeschosse	
3.4	max. 1 WE	Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten pro Einzelhaus-, Doppelhaus- oder Hausgruppeneinheit, z.B. max. 1 Wohneinheit	
3.5	z.B. WH 9,80	max. zulässige Wandhöhe, z.B. 9,80 m im WA 1 bis WA 3 zum jeweils angrenzenden Eigentümerweg EW1 bis EW3 im WA 4 zur angrenzenden Verkehrsfläche des Kreuzeckweges im MI zum nördl. Gehweg der Klötzlmüllerstraße im Bereich der künftigen Einfahrt zur geplanten Tiefgarage	
3.6	z.B. UK 389,80	max. Tiefenlage der Unterkante der Sauberkeitsschicht unter Keller	

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)			
4.1	0	offene Bauweise	
4.2	É	nur Einzelhäuser zulässig	
4.3	Â	nur Doppelhäuser zulässig	
4.4	DH	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	
4.5		Baugrenze	
4.6	FD	Flachdach	
	SD	Satteldach (Dachneigung 15° - 20°), Firstrichtung gemäß eingetragenem Mittelstrich	
4.7	Az	Anbauzone für Balkone und gedeckte Terrassen Im Bereich der Baufelder WA 1, WA 2 und WA 3 dürfen sich die Balkone und gedeckten Terrassen über max. die Hälfte der zugehörigen Fassadenlänge erstrecken; im WA 4 über max ein Drittel der zugehörigen Fassadenlänge.	

Verkehrsflächen 5.1 öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich öffentlicher Pflegeweg / Fuß- und Radweg in wassergebundener Bauweise mit Schotter-5.2 rasenstreifen Straßenbegrenzungslinie 5.3 **EW 1** 5.4 private Verkehrsfläche - Eigentümerweg (öffentlich gewidmet), z.B. Weg 1 5.5 private Verkehrsfläche 5.6 Zufahrten Flächen für Versorgungsanlagen / Abfallentsorgung 6.1 mit Dienstbarkeiten (Leitungsführungs-, Geh-und Fahrtrechte) zu belastende Flächen 6.2 Erdgas-Hochdruckleitung DN 150 zu beseitigen 6.3 Erdgas-Reglerstation zu beseitigen 6.4 Erdgasleitung DN 150 neu 6.5 Fläche für die temporäre Bereitstellung der Abfallbehälter am Tage der Abholung 7. Grünflächen 7.1 private Grünfläche 7.2 öffentliche Grünflächen 7.3 Spielplatz 8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) 8.1 Bäume, Bestand zu erhalten 8.2 Bäume, Bestand zu entfernen Bäume zu pflanzen, siehe Pflanzlisten Nr. 1 - 10 8.3

Hecke zu pflanzen, siehe Pflanzliste Nr. 9

8.4

9.1

Fließgewässer: Klötzlmühlbach

10. Sonstige Planzeichen

10.1		Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
10.2	TG	Tiefgarage
10.3		Tiefgaragenrampe, eingehaust
10.4	St	privater Stellplatz
10.5	DGa/DCP	Im Bereich der Flächen für Nebenanlagen (Planzeichen 10.1) ist je Wohneinheit eine Doppelgarage oder ein Doppelcarport oder eine Kombination aus beiden zulässig (Anzahl der Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Landshut).
10.6	Р	öffentlicher Stellplatz
10.7	****	Schallschutzmaßnahmen entsprechend den textlichen Festsetzungen, Nr. 5
10.8	√391,90	Höhe geplantes Gelände z.B. 391,90 m ü.NN

Hinweise durch Planzeichen

1. Katasterangaben

1.1		bestehende Flurstücksgrenzen
1.2	z.B. <i>165/6</i>	bestehende Flurstücksnummer
1.3		bestehendes Gebäude
1.4	z.B. 15	bestehende Hausnummer
1.5		geplante Flurstücksgrenzen
1.6	z.B. 6	Parzellennummer, z.B. Parzelle 6

2. Sonstiges

2.1	z.B. ∤ 5.38 ∤	Maßzahl in Metern, z.B. 4,75 m
2.2	****	geplanter Gebäudeabbruch
2.3	LA - 0001	Nummer der Biotopkartierung
2.4		Böschung
2.5	392,20 ▼	Höhe bestehendes Gelände z.B. 392,20 m ü.NN

Textliche Festsetzungen zur Bebauung

Soweit im Plan nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBI. S. 174) und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990(BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548).

Dächer

- 1.1 Flachdächer sind extensiv zu begrünen oder als Dachterrasse zu nutzen.
- 1.2 Das Rampengebäude der Tiefgarage ist extensiv zu begrünen; Mindestaufbau 10 cm.

2. Fassadengestaltung

Aneinandergebaute Gebäude- oder Gebäudeteile sind in Material, Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

Tiefgarage

- 3.1 Die Traglast der Tiefgaragendecken ist so zu bemessen, daß sie für Fahrzeuge der Feuerwehr mit 10 t-Achslast und 16 t Gesamtgewicht befahren werden können.
- 3.2 Zufahrtsrampen sind einzuhausen.

4. Aufschiebend bedingtes Baurecht nach § 9 Abs. 2 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Vorhaben erst nach dem Abschluss der Altlastensanierung zulässig. Die Altlastensanierung ist abgeschlossen, wenn die im Sanierungsplan festgelegten Maßnahmen durchgeführt worden sind und das Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt (Fachbereich Umweltschutz) die Altlastenfreiheit bestätigt. Eine baufeldweise Freigabe ist entsprechend den Festlegungen des Sanierungsplanes vom 23.11.2012 oder des öffentlich-rechtlichen Sanierungsvertrages vom 03.01.2013 zu regeln.

Die Bebauung im WA 1 ist erst zulässig, wenn die neue Erdgasleitung in Betrieb genommen werden kann und somit die bestehende Leitung endgültig außer Betrieb genommen wird.

Schallschutz

Falls im Falle von Neu- oder Ersatzbauten in den entsprechend gekennzeichneten Fassaden Außenwandöffnungen (zum Beispiel Fenster, Türen) von im Sinne der DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen zu liegen kommen, sind diese zur Sicherstellung ausreichend niedriger Innenpegel mit ausreichend schallgedämmten automatischen Belüftungsführungen/-systemen/-anlagen auszustatten. Deren Betrieb darf in einem Meter Abstand Eigengeräuschpegel LaFeq 20 dB (A) nicht überschreiten und muss auch bei vollständig geschlossenen Fenstern eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselzahl ermöglichen. Alternativ können auch andere bauliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn dieses nachweislich schallschutztechnisch gleichwertig sind.

6. Beseitigung von Niederschlagswasser, Versickerung

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht zulässig. Anfallendes Niederschlagswasser ist in das Kanalsystem einzuleiten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Klötzlmühlbach ist unzulässig.

Textliche Hinweise zur Bebauung

- Auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vom 07.08.2008 (BGBI. 2008/I, Nr. 36, S. 1658) und das Energiekonzept der Stadt Landshut vom 27.07.2007 wird hingewiesen.
- Aufgrund der Vornutzung des Geländes wird empfohlen auf eine Grundwassernutzung zu verzichten.

Altlasten

Die auf Flurstück Nr. 2329, Gemarkung Landshut, vorhandenen Altlasten werden entsprechend dem mit Bescheid der Stadt Landshut vom 13.12.2012 genehmigten Sanierungsplan vom 23.11.2012 saniert. Für die Baufelder WA 1 - 4 wurde im Sanierungsplan v. 23.11.2012 bis zu einem Tiefenhorizont von 389,70 m ü.NN ein erhöhter Sanierungszielwert festgelegt. Die Festsetzung einer Unterkante für die Sauberkeitsschicht unter den Gebäuden (siehe Festsetzung durch Planzeichen Nr. 3.6) soll gewährleisten, dass zum einen beim Baugrubenaushub kein Material mit erhöhten Entsorgungsanforderungen anfällt und zum anderen ein Eingriff in das Grundwasser während der Bautätigkeit möglichst vermieden wird. Sollte das Grundwasser während der Bautätigkeit höher als auf 389,70 m Ü.NN ansteigen, so ist die Bautätigkeit so weit und so lange einzustellen oder zumindest einzuschränken, daß Eingriffe in das Grundwasser ausgeschlossen werden können.

Im Bereich der festgesetzten Tiefgarage und der Kellergeschosse im Mischgebiet an der Klötzlmüllerstraße ist wegen des dort vermutlich unvermeidbaren Eingriffs in das Grundwasser und abfallrechtlich relevanter PCB-Restbelastungen > Z 1.1 nach LAGA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dem Fachbereich Umweltschutz der Stadt Landshut ein altlastenbezogenes Vorgehenskonzept vorzulegen. Das vom Fachbereich Umweltschutz für verbindlich erklärte Vorgehenskonzept ist bei der Bauausführung umzusetzen.

Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

Beläge 1.

Im Bereich der Baugrundstücke sind Stellplätze, Hauszugänge und sonstige befestigte Flächen in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. 1.1

2. Grünflächen

- 2.1 Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten oder als Rasen- oder Wiesenfläche auszubilden.
- Die Anzahl der Bäume (Auswahl nach Pflanzlisten) ist durch Planzeichen festgesetzt. In den Baufeldern WA 1, WA 2 und WA 3 ist im Bereich der westlichen Gartenfläche und der privaten Verkehrsfläche vor den Zugängen und den Doppelcarports bzw. Doppelgaragen jeweils 1 Baum (Auswahl nach Pflanzlisten) zu pflanzen. 2.2
- Bäume sind so zu pflanzen, daß sie zu Kabel- oder Leitungstrassen einen Mindestabstand von 2,50 m haben. Wo dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" 2.3 ist zu beachten.
- Die festgesetzten Neubepflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Gleiches gilt für den zu erhaltenden Bestand. Bei Ausfall der Pflanzungen oder des Bestandes ist entsprechend der Pflanzliste nachzu-2.4 pflanzen.
- Pflanzlisten 3.

Bäume, Sträucher

Pflanzliste 1 (Baumreihen südlich Straße A und Parkplatz): Pflanzqualität: HmB, StU 20 - 25 3.1

> Ungarische Eiche Quercus frainetto

Pflanzliste 2 (Baumgruppen südlich Parkplatz): Pflanzqualität: HmB, StU 20 - 25 3.2

> Vogelkirsche Hainbuche Prunus avium Carpinus betulus Traubenkirsche Prunus paduş Acer campestre Feldahorn

Pflanzliste 3 (Baumreihen nördlich Straße A, Kreuzeckweg, westlich WA1 und nördlich WA1, WA2, WA3, WA4): Pflanzqualität: HmB, StU 20 - 25 3.3

> Acer campestre Feldahorn

Pflanzliste 4 (Baumreihen an Weg 1): Pflanzqualität: HmB, StU 20 - 25 3.4

> Chinesische Wildbirne Pyrus calleryana 'Chanticleer'

Pflanzliste 5 (Baumreihen an Weg 2): Pflanzqualität: HmB, StU 20 - 25 3.5

> Gefüllte Vogel-Kirsche Prunus avium 'Plena'

Pflanzliste 6 (Baumreihen an Weg 3): Pflanzqualität: HmB, StU 20 - 25 3.6

> Wildapfel Malus sylvestris

Pflanzliste 7 (Gehölzgruppen am Klötzlmüllerbach): Pflanzqualität: HmB, StU 16 - 18 3.7

Bäume 1. Ordnung:

Acer pseudoplatanus Ulmus laevis

Bergahorn Flatterulme Silberweide Salix alba Stieleiche Quercus robur

Bäume 2. Ordnung:

Salix fragilis Bruchweide Grauerle Alnus incana Alnus glutinosa Roterle Traubenkirsche Prunuš padus Wildbirne Wildapfel Pyrus pyraster Malus sylvestris

Sträucher Pflanzqualität: vStr, 100 - 150

Faulbaum Rhamnus frangula Gemeiner Schneeball Viburnum opulus Liguster Ligustrum vulgare Hăsel Corylus avellana

3.8 Pflanzliste 8 (Obstbäume): Pflanzqualität: H., StU 16 - 18

Apfel Malus domestica in Sorten
Birne Pyrus communis in Sorten
Zwetsche Prunus domestica in Sorten
Kirsche Prunus avium in Sorten
Holzapfel Malus sylvestris

Hecken

3.9 Pflanzliste 9:

Pflanzqualität: Heckenpflanze, 3 x v, m.B..

Hainbuche Carpinus betulus Rot-Buche Fagus sylvatica Kornelkirsche Cornus mas

Kletterpflanzen

3.10 Pflanzliste 10:

Pflanzqualität: m.Tb., Pflanzabstand: 1 Pfl./2,0 m

Pfeifenwinde Aristolochia macrophylla
Gemeine Waldrebe Clematis vitalba
Echtes Geißblatt Lonicera caprifolium
Blauregen Wisteria sinensis
Kletterrosen Rosa sp.
Echter Wein Vitis vinifera

4. Einfriedungen

Einfriedungen von privaten Grünflächen sind mit geschnittenen Hecken gem. Pflanzliste 9 oder Holz- bzw. Metallzäunen, zwischen den einzelnen Parzellen auch mit Maschendrahtzäunen ohne Sockel, Höhe 1,20 m vorzunehmen.

Der öffentliche Spielplatz ist einzufrieden (Zaunhöhe 1,20 m).

Textliche Hinweise zur Grünordnung

1. Schutz des Oberbodens

Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen und zu pflegen, daß er jederzeit wieder verwendungsfähig ist.
Oberbodenlagerungen müssen in Mieten mit einer Basisbreite von max. 3 m, einer Kronenbreite von 1m und einer Höhe von max. 1,5 m angelegt werden. Flächenlagerungen dürfen nicht höher als 1 m sein.
Oberbodenlager sind oberflächig mit einer Decksaat zu versehen.

2. Baumstandorte

Standorte für Bäume sind so auszubilden, daß für jeden Baum eine mind. 9 m² große und 1,5 m tiefe durchwurzelbare Fläche gesichert ist. Der Wurzelraum ist 80 cm hoch mit durchlässigem Substrat (z.B. VegtraMü) zu verfüllen. Vorher ist der Untergrund zu lockern, daß Wasser versickern kann. Einzelbaumscheiben oder Standorte für Bäume in befestigten Flächen sind mit einem Drainagegießring pro Baum zu versehen. Uberfahrbare Wurzelräume von neu zu pflanzenden Bäumen sind mit Unterflurbaumrosten in einer mind. 9 m² großen und 1,5 m tiefen, durchwurzelbaren Fläche zu schützen.
Der genaue Standort der festgesetzten Hausbäume auf den privaten Grundstücksflächen darf innerhalb des

Grundstücks variieren. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände für Pflanzungen sind einzuhalten.

Die gesetzlich Vorgeschriebenen Grenzabstande für Pflanzungen sind einzunalten.
Die im Bebauungsplan festgesetzten und als zu erhalten gekennzeichneten Bäume sind durch geeignete Maßnahmen nach RAS-LG4 bzw. DIN 18920, wie z.B. Schutzzaun um Vegetationsfläche der Bäume (Kronenschirmfläche plus 1,50 m), Wurzelüberbrückungen mittels Baggermatratzen oder ähnlichem für Bereiche, die durch einen Baumschutzzaun nicht zu erreichen sind, Wurzelvorhänge bei Auf- und Abgrabungsmaßnahmen, Berliner Verbau/ Berliner Verbau als verlorene Schalung, Baumbewässerungseinrichtungen bei Grundwasserabsenkungen u.ä. zu sichern, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen. Für den Fall, daß ein Ersatz notwendig wird, sind die Vorgaben der Baumschutzverordnung der Stadt Landshut vom 04.08.1987 zu beachten.





S1-1

Abbruch Gebäude-Fundament Neuer Uferweg Bodenabtrag und Geländeabflachung Blickbeziehung und Zugang zum Wasser Pflanzung von Bäumen und Hecken

S 2 - 2

Rückbau von Asphaltflächen Neuer Uferweg Pflanzung von Bäumen und Hecken

S3-3

Rückbau von Asphaltflächen Neuer Uferweg Bodenabtrag und Geländeabflachung Pflanzung von Bäumen und Hecken Gehölzgruppen am Klötzlmühlbach

Planungsgrundlage: digitale Koordinaten des VA Landshut, 29.03.2011

Planungsstand vom: 18.11.2011 i.d. F. vom 25.10.2012

redaktionell geändert am: 12.12.2013

